

## **Beitrags- und Finanzordnung des Sportvereins Blau-Weiß Schwanebeck e.V.**

### **§ 1 Grundsätzliches**

Der Sportverein Blau-Weiß Schwanebeck e.V. und seine Sportgruppen bilden finanziell eine Solidargemeinschaft. Die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind seine Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Sponsoren und Fördermittel.

Den Umgang mit den Finanzen des Vereins regelt diese Finanzordnung.

### **§ 2 Konten des Vereins Blau-Weiß Schwanebeck e.V.**

Harzsparkasse: IBAN: DE34810520000380060701 BIC: NOLADE21HRZ

### **§ 3 Haushaltsplan**

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

### **§ 4 Haushaltsabschluss**

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

### **§ 5 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

### **§ 6 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines Blau-Weiß Schwanebeck außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

### **§ 7 Kassenführung / vereinsinterner Geldfluss**

Die Kassenführung hat prinzipiell bargeldlos zu erfolgen. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden bargeldlos per Überweisung auf die Vereinskonten vorgenommen. Aus- und Einzahlungen werden durch den Schatzmeister nur in begründeten Einzelfällen über die Barkasse vorgenommen.

Ein- und Ausgaben durch Mitglieder im Namen des Vereins sind ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u.a. Datum, Betrag, Empfänger, Name des Zahlungspflichtigen. Erstattungen werden durch den Schatzmeister nur gegen Vorlage der ordnungsgemäßen Belege vorgenommen.

Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein Blau-Weiß Schwanebeck gestellt werden, können nur noch in begründeten Ausnahmefällen auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.. Zuwendungen an Dritte werden nur im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes oder auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

**§ 8 Buchführung**

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Schatzmeister im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

**§ 9 Verwendung der Mittel**

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich und aktenkundig zu machen. Der Kassenabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

**§ 10 Abrechnungsvorschriften**

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 3 Monaten, zum Jahresabschluss bis zum 31.1. des Folgejahres, vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Kostenbestimmungen und Einzelfallentscheidungen gezahlt. Ein Recht auf Erstattung von Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten ohne Vorstandsbeschluss besteht nicht.

**§ 11 Mitgliedsbeiträge – Höhe**

Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge.

Der volle Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder:

Erwachsene, ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres	12,00 Euro
für Kinder und Jugendliche, bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres	8,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt:

passive und fördernde Mitglieder mindestens	5,00 Euro
---	-----------

Für die Aufnahme in den Verein erhebt der SV Blau-Weiß Schwanebeck eine Aufnahmegebühr in der Höhe von 5,00 Euro.

**§ 12 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsweise**

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.

Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied, seinen Übungsleiter oder von der Homepage des Vereins ([www.sv-blau-weiss-schwanebeck.de](http://www.sv-blau-weiss-schwanebeck.de)) bezogen werden kann.

Die Bankverbindung kann bei jedem Vorstandsmitglied erfragt, aus dem Aufnahmeantrag oder der Homepage des Vereins erfahren werden.



Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt.

#### Entschädigungen im Sportbetrieb

werden nur für vom Verein Blau-Weiß verantwortlich organisierte Sportveranstaltungen für folgende Dienstleistungen gezahlt:

Stadion bzw. Hallensprecher	5,00 Euro je Stunde
unterstützende Dienstleistung, Technik	5,00 Euro je Stunde
Ordner/Kassierer	3,00 Euro je Stunde
Schiedsrichter	5,00 Euro je Stunde

Sprecher und technische Dienstleistung werden auf eine Person je Veranstaltung begrenzt. Dienstleistungen sind vor Veranstaltungsbeginn vom Vorstand zu genehmigen. Ein Anspruch ohne Genehmigung auf Zahlung der Entschädigung besteht nicht. Entschädigungen für Turniere sind grundsätzlich auf den Formularen „Turnierabrechnung“ mit Unterschrift des Begünstigten auszuweisen, sofern kein anderer Beleg existiert.

Ausnahmen:

Alle Veranstaltungen, auch sportlicher Art, die caritativen oder anderen ideellen Charakter haben werden Dienstleistungen grundsätzlich ohne Entschädigung verrichtet. Hierzu gehören u.a. das Sponsorenturnier und Turniere, die zur Erzielung von Spenden für wohltätige Zwecke dienen.

Turniere der Sportgruppen mit fremder Beteiligung sind grundsätzlich kostenneutral zu gestalten. Die Kosten sind über Teilnahmegebühren und Sponsoren abzudecken.

Auszeichnungen (z.B. Pokale) und Kosten zur Ausgestaltung von Turnieren werden nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

Anträge auf Genehmigungen erfolgen formlos, fristlos und schriftlich.

#### **§ 16 Anlagen**

Der Finanzordnung sind folgende Anlagen zugeordnet:

- Aufnahmeantrag / gleichzeitig Einzugsermächtigung
- weitere Anträge gemäß Satzung oder Vorstandsbeschluss

#### **§ 17 Schlußbestimmungen**

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung vorschlagen. Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

gez. Czurgel  
Schatzmeister

gez. Gerloff  
Vorstandsvorsitzender

Bestätigt auf Mitgliederversammlung am 08.03.2019